

Wirtschaftliche Hilfen für vom Corona-Virus betroffene Architekturbüros

Die Ausbreitung des Corona-Virus stellt die Architektur- und Planungsbüros vor große Herausforderungen. Wirtschaftliche Auswirkungen resultieren aus Absagen und Verzögerungen von Planungsaufträgen und Projekten, verzögerten Entscheidungen der Bauämter bis hin zu Insolvenzen von Geschäftspartnern. Auch die Unterbrechung von Lieferketten und der Umgang mit Krankmeldungen und Quarantänen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern belasten die Büros.

Die Bundesarchitektenkammer und die Architektenkammern der Länder stellen Ihnen in dieser schwierigen Situation alle relevanten Informationen zur Verfügung und beraten Sie hinsichtlich möglicher Unterstützungsleistungen.

Hilfen auf Bundesebene:

Ziel der Bundesregierung ist es, die deutsche Wirtschaft in der Corona-Krise stabilisieren und zu verhindern, dass Unternehmen schuldlos in die Insolvenz geraten und Arbeitsplätze verlorengehen. Der Bundestag hat am 25.3. einen Nachtragshaushalt zur Finanzierung der Hilfspakete in der Corona-Krise mit einer Schuldenaufnahme in Höhe von 156 Mrd. Euro. beschlossen und die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse ausgesetzt. So sind vergünstigte KfW-Kredite, ein erweitertes Bürgschaftsvolumen und direkte Zuschüsse von insgesamt 50 Mrd. Euro für Unternehmen, Selbständige und Freiberufler vorgesehen. Zu dem Corona-Hilfspaket gehören auch die Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes, steuerliche Liquiditätshilfen und ein erleichterter Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind.

Hilfen auf Ebene der Bundesländer:

Auch auf Ebene der Bundesländer wurden zahlreiche Hilfsmaßnahmen konzipiert, um Architektur- und Planungsbüros sowie freischaffende Planer in der Coronakrise zu unterstützen und zu stabilisieren. Hierzu zählen u.a. Zuschussprogramme, Liquiditätshilfen, Kredite und Bürgschaftsprogramme.

Erkundigen Sie sich über die Details der möglichen Unterstützungsleistungen auf Länderebene bei der Architektenkammer in Ihrem Bundesland. Die Links zur den 16 Länderkammern finden Sie hier: <https://www.bak.de/bundesarchitektenkammer/mitglieder/>

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR NUTZUNG VORAB:

Die folgenden Hinweise dienen lediglich der allgemeinen Erstinformation. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Diese Handreichung kann eine individuelle Rechts- und/oder Steuerberatung nicht ersetzen. Die Bundesarchitektenkammer übernimmt für die aufgeführten Empfehlungen sowie bereit gestellten Links weder Haftung noch Gewähr.

Wichtige Schritte bei finanziellen Engpässen zusammengefasst:

1. **Hausbank kontaktieren für notwendige Überbrückungsfinanzierungen:**
Über Ihre Hausbank können Sie auch die Bundeshilfen (Liquiditätshilfen, vergünstigte Kredite) der KfW oder Landeshilfen ihrer Landesförderbank beantragen.
2. **Bürgschaftsbank kontaktieren:**
Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die Bürgschaftsbank des jeweiligen Bundeslandes besichert werden.
3. **Kurzarbeit beantragen:**
Wenn Ihr Büro aufgrund der Covid-19-Pandemie Kurzarbeit anordnet, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten.

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#).
4. **Durch die Krise bedingte Schäden dokumentieren und beziffern:**
Erstellen Sie eine Übersicht mit Ihrer Schätzung des durch die Pandemie entstandenen Schadens.
5. **Steuerstundung verhandeln:**
Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater oder dem Finanzamt, ob die eine Absenkung von Steuervorauszahlungen und von Steuerstundungen möglich ist.
6. **Liquiditätshilfen Sonderfall Corona:** Prüfen Sie, ob in Ihrem Bundesland Liquiditätshilfen (rückzahlbare Kredite) oder einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse („Corona-Hilfen“, „Überbrückungshilfen“) gewährt werden.

FAQs

1. Was soll ich beachten, wenn ich meine Hausbank kontaktiere?	3
2. Wie helfen mir die Bürgschaftsbanken?	4
3. Kann ich für mein Architekturbüro Kurzarbeit anordnen und was bedeutet das?	4
4. Lassen sich Steuerzahlungen reduzieren oder verschieben und was bringt das Zweite Corona-Steuerhilfe-Gesetz?	6
5. Kann ich Corona-Hilfen oder Überbrückungshilfen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse vom Bund und den Bundesländern erhalten?	7
6. Was bietet die KfW an Fördermöglichkeiten für Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen?	11
7. Welche finanziellen Hilfen stellen die Förderbanken der Bundesländer bereit?	13
8. Gibt es finanzielle Unterstützung für Beratungskosten in der Corona-Krise?	14
9. Gibt es eine Entschädigung bei Verdienstaussfall durch Quarantäne?	15

10.	Kann ich als Freiberufler aufgrund geringerer Einkünfte meinen Beitrag zum Versorgungswerk der Architekten oder zur Berufshaftpflichtversicherung reduzieren?.....	15
11.	Meine Mitarbeiter sind arbeitsunfähig: Erhalte ich als Arbeitgeber eine Kostenübernahme?	16
12.	Lassen sich die Beiträge zur Sozialversicherung strecken oder aussetzen?	16
13.	Inwieweit kann ich meine Gewerbemiete mindern, stunden oder aussetzen?	17
14.	Wurde die Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen ausgesetzt?	18
15.	Unter welchen Umständen kann ich einen Antrag auf Grundsicherung für Selbständige nach dem SGB II stellen?	18
16.	Gibt es Überbrückungsgeld für Eltern?	19
17.	Wo finde ich weitere Informationen - weitere hilfreiche Links	20

1. Was soll ich beachten, wenn ich meine Hausbank kontaktiere?

Bei notwendigen Überbrückungsfinanzierungen oder Liquiditätsengpässen sollten Sie in einem ersten Schritt zeitnah das Gespräch mit der Hausbank suchen. Dass Sie das Bankgespräch gut vorbereitet führen und aktuelle Bilanzen oder BWAs sowie eine Liquiditätsplanung griffbereit haben, versteht sich von selbst.

Erfragen Sie bei Ihrer Hausbank wegen eines notwendigen Überbrückungskredit und verweisen Sie auf die aktuellen Bürgschaftsangebote der Bürgschaftsbank, die diese Überbrückungskredite zu 80 % besichern sollte. Ihre Hausbank ist auch dasjenige Finanzinstitut, bei dem Sie vergünstigte Kredite der KfW und der Landesförderbanken beantragen können bzw. müssen (Hausbankprinzip).

Eine Übersicht über die Förderkreditangebote der Bundesländer finden Sie hier:
<https://bingk.de/blog/corona-foerdermassnahmen-der-bundeslaender/>

Die Förderdatenbank des Bundes bietet einen Überblick über Förderprogramme des Bundes, der Länder und der EU:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>

Erkundigen Sie sich über die Details zu möglichen Unterstützungsleistungen auf Länderebene auch bei der Architektenkammer in Ihrem Bundesland. Die Links zur den 16 Länderkammern finden Sie [hier](#).

2. Wie helfen mir die Bürgschaftsbanken?

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die Bürgschaftsbank des jeweiligen Bundeslandes besichert werden und ersetzen fehlende persönliche Sicherheiten. Wenn Sie bei Ihrer Hausbank wegen eines notwendigen Überbrückungskredits nachfragen, verweisen Sie auf die aktuellen Bürgschaftsangebote der Bürgschaftsbank, die Überbrückungskredite zu 80 % besichern können.

Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das zentrale Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken (<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>) ganz unbürokratisch stellen. Wichtig für die schnelle Beurteilung Ihrer Finanzierungsanfrage und für die Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

Ihre für Sie zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter folgenden Links:

- <https://www.vdb-info.de/mitglieder#>
- <https://www.vdb-info.de/aktuelles>

Infolge der Corona-Krise wurde bei den Bürgschaftsbanken der **Bürgschaftshöchstbetrag** auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt, darüber hinaus ist das Land zuständig. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wurde auf 50% erhöht. Die Kreditherkunft spielt für die Bürgschaft keine Rolle. Es können Kredite der KfW, der Landesförderinstitute oder Hausbankkredite verbürgt werden.

Im Rahmen sogenannter **Bürgschafts-Expressprogramme** können die Bürgschaftsbanken Entscheidungen über Bürgschaften bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig (d.h. ohne Beteiligung der Länder) und innerhalb von drei Tagen treffen. Auch bei Betriebsmittelkrediten kann der Bürgschaftsrahmen von 80% ausgeschöpft werden.

3. Kann ich für mein Architekturbüro Kurzarbeit anordnen und was bedeutet das?

Kurzarbeit im Arbeitsverhältnis bedeutet die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Unternehmen aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls. Von der Kurzarbeit können alle oder nur ein Teil der Arbeitnehmer des Betriebs betroffen sein, wobei die betroffenen Arbeitnehmer bei Kurzarbeit weniger als die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit oder überhaupt nicht arbeiten.

Kurzarbeit ist ein Instrument, um bei einem vorübergehenden Corona-bedingten Entfall von Aufträgen Kündigungen der Mitarbeiter zu vermeiden. Das

Kurzarbeitergeld gleicht den Verdienstaufschlag der Arbeitnehmer teilweise aus. Die staatliche Leistung, die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert wird, deckt für die Ausfallstunden 60% des Nettolohns ab (bei Haushalten mit Kindern 67%). Ab dem vierten Monat des Bezugs steigt es auf 70% des Nettolohns (77% für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat auf 80%/87%. Für diese Entgeltersatzleistung ist in Deutschland die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Arbeitgeber, die mindestens einen Angestellten unterhalten, können Kurzarbeitergeld beantragen. Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass für mindestens 10% der Belegschaft die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend um mindestens 10% verringert sind. Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden vollständig. Diese Zugangsregeln wurden am 13. März 2020 verkündet und gelten rückwirkend zum 1. März 2020.

Zuschüsse der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld, die den Lohnausfall für die Monate März bis Dezember 2020 ausgleichen, werden nach dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 6.5.2020 entsprechend der Sozialversicherungsbeiträge von der Lohnsteuer befreit.

Der Koalitionsausschuss hat am 25.8.2020 beschlossen, dass Kurzarbeitergeld zu verlängern mit folgenden wichtigsten Maßgaben:

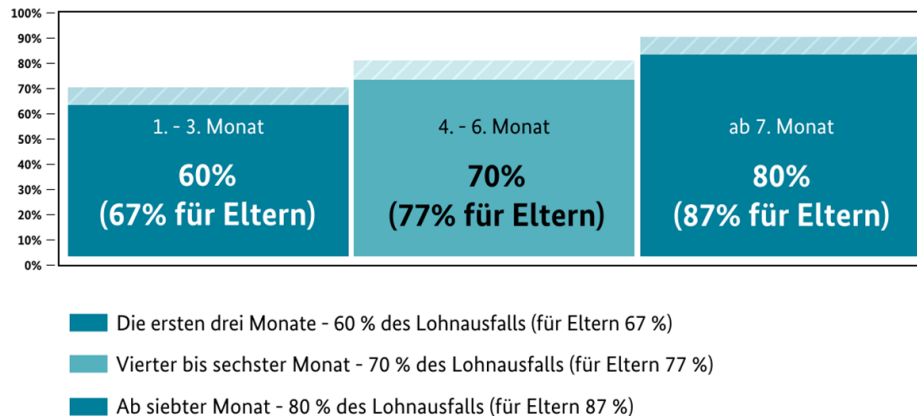
- Die Bezugsdauer wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.
- Die erleichterten Zugangsregeln zum Kurzarbeitergeld, dass kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden erforderlich ist und nur 10% der Belegschaft eines Betriebes von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen, gilt bis zum 31.12.2021 fort für alle Betriebe, die bis zum 31.3.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden bis 30.6.2021 vollständig erstattet. Vom 1.7.2021 bis längstens zum 31.12.2021 werden für alle Betriebe, die bis zum 30.6.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge hälftig erstattet.
- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70%/77 % (für Haushalte mit Kindern) ab dem 4. Monat und 80%/87 % ab dem 7. Monat) wird verlängert bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist.
- Die derzeit geltende Steuererleichterung für Arbeitgeberzuschüsse auf das Kurzarbeitergeld wird bis zum 31.12.2021 gewährt.

Im Lichte der weiteren Entwicklung der SARS-Cov2-Pandemie wird die Koalition über weitere Anpassungs- und Verlängerungsbedarfe des Kurzarbeitergeldes bei Bedarf beraten.

#CoronaVirus

Kurzarbeit ab Mai 2020

(wenn Arbeitnehmer*innen aufgrund der aktuellen Situation ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduzieren müssen. Befristet bis 31 Dezember 2020.)



Quelle: BMAS, Pressemitteilung 29.4.2020.

Informationen zum Kurzarbeitergeld und den zu erfüllenden Voraussetzungen finden Sie unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Ein Video der Bundesagentur für Arbeit: "So beantragen Sie Kurzarbeitergeld" finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Antragsformular der Bundesagentur für Arbeit auf Kurzarbeitergeld:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

4. Lassen sich Steuerzahlungen reduzieren oder verschieben und was bringt das Zweite Corona-Steuerhilfe-Gesetz?

Möglichkeiten, bei finanziellen Engpässen schnell für Liquidität zu sorgen, bestehen darin, mit dem Finanzamt über eine Absenkung der Steuervorauszahlung zu sprechen, eine Streckung der zu leistenden Zahlungen zu erfragen, die Stundung fälliger Steuerzahlungen zu vereinbaren oder um den Erlass von Säumniszuschlägen und Vollstreckungsmaßnahmen zu bitten. Dadurch wird in den betroffenen Unternehmen sofort und kostenfrei Zahlungsfähigkeit hergestellt.

Die Bundesländer versprochen bereits eine besondere Kulanz der Finanzämter: Diese würden Absenkungen der Steuervorauszahlungen in der derzeitigen Situation unbürokratisch handhaben und abwickeln. Stundungen könnten zum Teil sogar zinslos erfolgen; auf Pfändungen würde bis zum Jahresende verzichtet.

Um auch aus (umsatz-)steuerlicher Sicht die (aktuellen) Handlungsoptionen und Chancen während der Corona-Krise zu kennen, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater folgende Themen näher beleuchten und die Leistungen ggf. bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen:

- Einzelfristverlängerungen und Dauerfristverlängerungen
- Herabsenkung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer.
- Stundungsanträge, Verrechnungen, etc.
- zinsfreie Stundung von Steuerzahlungen.

Das am 29. Juni 2020 beschlossene **Zweite Corona-Steuerhilfe-Gesetz** bringt weitere steuerliche Erleichterung für Architekturbüros mit sich. Dazu zählen:

- Mehrwertsteuersenkung, auch für Handwerkerleistungen
- steuerlicher Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro angehoben, Verluste aus diesem Jahr können aber jetzt schon geltend gemacht werden
- Ermöglichung einer degressiven Abschreibung von 25% für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die 2020 und 2021 angeschafft werden

Die **Bundessteuerberaterkammer (BStBK)** hat Informationsblätter mit den wichtigsten Fragen zu den Themen „Wie hilft das Finanzamt und die Zollverwaltung?“, „Checkliste zu den Überbrückungshilfen“ sowie zur MwSt-Senkung erstellt:

[Zur Website der Bundessteuerberaterkammer](#)

5. Kann ich Corona-Hilfen oder Überbrückungshilfen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse vom Bund und den Bundesländern erhalten?

Bund und Länder haben erkannt, dass gerade Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen, besonderen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe haben. Aus diesem Grund stehen nicht rückzahlbare Zuschüsse für durch die Corona-Krise in Schieflage geratene Unternehmen und Freiberufler zur Verfügung.

Informieren Sie sich daher, ob Sie von diesen Corona-Hilfen profitieren können und prüfen Sie, ob Sie sich dafür qualifizieren und in welchem Zeitraum Sie einen Antrag stellen können.

Bundeshilfe:

Der Bundesregierung hatte in der 13. Kalenderwoche eine „Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbständige“, mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) auf den Weg gebracht, welche bis Ende Mai 2020 beantragt werden konnte.

Dieses Zuschussprogramm für Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“, wurde mehrfach und zuletzt am 25. August bis zum 31.12.2020 verlängert und auch auf größere Unternehmen ausgeweitet („**Corona-Überbrückungshilfe** für kleine und mittelständische Unternehmen“ im Gesamtvolumen von bis zu 24,6 Mrd. Euro).

Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler, gemeinnützige Unternehmen (z.B. Jugendherbergen) und Organisationen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland können **bis spätestens zum 31.9.2020** (2. Phase der Überbrückungshilfe bis 31.12.2020) direkte Zuschüsse beantragen. Die max. Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat für max. drei Monate, gestaffelt nach dem tatsächlichen Umsatzeinbruch und der Unternehmensgröße. Eine 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die 2. Phase können voraussichtlich ab Oktober online gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den **betreffenden drei Monaten** aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen.

Diese Überbrückungshilfe soll zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen einen Beitrag zu den Fixkosten leisten, genauer gesagt den laufenden betrieblichen Sachaufwendungen (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Finanzierungskosten, Leasingraten, Kosten für Auszubildende, Grundsteuern, weitere feste Ausgaben). Aufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können in Höhe einer Pauschale von 10% der Fixkosten geltend gemacht werden. Ein Unternehmerlohn wird nicht erstattet. Der Bund will dabei im nachhinein prüfen, ob die Begünstigten die Hilfen tatsächlich nötig hatten. Im Fall von Zuschüssen sollen sie ggf. in Darlehen umgewandelt werden.

Im Einzelnen sind folgende finanzielle Überbrückungshilfen (steuerbare Zuschüsse) vorgesehen:

- bis 3.000 Euro pro Monat für max. 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente),
- bis 5.000 Euro pro Monat für max. 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente),
- bis 50.000 Euro pro Monat für max. drei Monate bei Unternehmen bis 50 Mio. Euro Umsatz bzw. bis 43 Mio. Euro Bilanzsumme (liegen Unternehmen darüber, können sie Mittel aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds beantragen).

Voraussetzung ist ein Umsatzrückgang in den Monaten April und Mai 2020 um

zusammen genommen mind. 60% gegenüber April und Mai 2019 (2. Phase der Überbrückungshilfe können die Verlust auch später eingetreten sein). Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzrückgang,
- 50% bei Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%,
- 40% bei Umsatzrückgang zwischen 40% und unter 50%.

Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt, aber bei zeitlicher Überschneidung keine doppelte Erstattung

Seit dem 10. Juli stehen Online-Portale zur Verfügung, über die die Anträge durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer gestellt werden können. Die Antragsplattform mit allen weiteren Informationen findet sich unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Die Bewilligung (Antragstellung, Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel) erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

Hilfen auf Ebene der Bundesländer:

Um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie einzudämmen, haben alle Bundesländer ergänzend zum Bund Programme eingerichtet, um Selbständige, Freiberufler und kleine und mittlere Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern zu unterstützen. Die Soforthilfeprogramme der Bundesländer richten sich an Betriebe und Selbstständige, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Lage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Dabei werden "unbürokratisch und schnell umsetzbare" und teils auch mehrfach Zuschüsse von 5.000 bis 30.000 Euro in Abhängigkeit vom Bundesland und der Unternehmensgröße gewährt.

Einige Länder gewähren nicht nur Kleinunternehmen, sondern auch Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern Unterstützung durch Zuschüsse, in anderen Bundesländern gehen größere KMU leer aus.

Voraussetzung ist in der Regel, dass glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Zuschuss für die Sicherung der beruflichen bzw. betrieblichen Existenz in der Corona-Krise erforderlich ist und die Hilfsprogramme des Bundes oder andere zur Verfügung stehenden Unterstützungen bzw. Sozialleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Grundsicherung) in Anspruch genommen bzw. beantragt werden. Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage kann an einem erheblichen Honorarrückgang verdeutlicht und über den Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz vergangener Monate belegt werden.

Die Zuschüsse der Bundesländer sind in der Regel bei den jeweiligen Landesförderinstituten zu beantragen. Eine zusammenfassende Übersicht über die Zuschüsse für Kleinunternehmer und Selbstständige und die Antragswege in den Bundesländern informieren die folgenden Seiten:

<https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-hilfen-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleinunternehmer-84233709>

<https://meedia.de/2020/03/26/freischaffende-in-der-corona-krise-diese-soforthilfen-koennen-sie-in-ihrem-bundesland-beantragen/>

Detailhinweise und die Antragsformulare gibt es online bei den Bundesländern:

- Baden-Württemberg
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>
- Bayern
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
- Berlin
<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>
- Brandenburg
<https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/>
- Bremen
<https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html>
- Hamburg (Antragstellung in den kommenden Tagen)
<https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>
- Hessen
<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe>
- Mecklenburg-Vorpommern
<https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe>
- Niedersachsen
<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-für-unsere-Kunden.jsp>
- Nordrhein-Westfalen
<https://wirtschaft.nrw/corona>
- Rheinland-Pfalz
<https://isb.rlp.de/home.html>
- Saarland
https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/kleinunternehmer-soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe_node.html

- Sachsen
<https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp>
- Sachsen-Anhalt (Antragstellung ab 30. März)
<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html>
- Schleswig-Holstein
<https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/>
- Thüringen
<https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>

6. Was bietet die KfW an Fördermöglichkeiten für Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen?

Der KfW als Förderbank des Bundes kommt im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung („Milliarden-Schutzschild“) die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW hat im Rahmen des **KfW-Sonderprogramms** ab 23.3.2020 dazu die Zugangsbedingungen und Konditionen von liquiditätsstärkenden Krediten für Unternehmen deutlich verbessert und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Dabei sind die Mittel für das KfW-Sonderprogramm unbegrenzt, die sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung stehen. Dabei beantragen Unternehmen und Freiberufler KfW-Kredite grundsätzlich über ihre Hausbank.

Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 10 Mio. Euro schaffen Erleichterung für Freiberufler und Unternehmen jeder Größenordnung, da sie den Zugang zu günstigen Krediten bei Banken erleichtern. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW erleichtert Banken und Sparkassen die Kreditvergabe.

Aktuelle Informationen, welche Maßnahmen die KfW derzeit konkret anbietet und wie sie beantragt werden können, finden sich unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Von besonderem Interesse ist das **KfW Sonderprogramm 2020**, das aus folgenden KfW-Programmen besteht:

KfW-Unternehmerkredit (für Unternehmen älter als 5 Jahre); ERP-Gründerkredit – Universell (für Unternehmen jünger als 5 Jahre): Sondermaßnahme "Corona-Hilfe für Unternehmen":

Die Programme stehen für junge und etablierte Unternehmen bis zu einem Gruppenjahresumsatz von 2 Mrd. Euro (bisher 500 Mio. EUR) zur Verfügung – bei

einem Kredithöchstbetrag von je 200 Mio. EUR für Investitionen und Betriebsmittel mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Ab dem 22.04.2020 gilt für Kredite bis 800.000 Euro eine Kreditlaufzeit max. 10 Jahre (bislang 5 Jahre). Für Kredite über 800.000 Euro ist eine erhöhte Kreditlaufzeit von max. 6 Jahre (bislang 5 Jahre) möglich.

Zur beschleunigten Abwicklung wird die KfW bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. Euro auf eine eigene Risikoprüfung verzichten und die Risikoprüfung der Hausbank übernehmen. Die KfW übernimmt im Rahmen der Sondermaßnahmen bis zu 90% des Risikos der Hausbank bei kleinen und mittleren Unternehmen, für größere Unternehmen bis zu 80%. (Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel)

Zinsverbesserungen: Die Zinsen liegen zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen).

KfW-Kredit für Wachstum, Sondermaßnahme "Corona-Hilfe für Unternehmen":

Die KfW bietet in der Corona-Krise Risikoübernahmen bis zu 70% für Vorhabenfinanzierungen an, indirekt über Risikounterbeteiligungen an einer konsortialen Finanzierungsstruktur oder direkt als Konsortialpartner. Der Kredithöchstbetrag für Investitionen und Betriebsmittel beträgt 1 Mrd. Euro. Die bisherige Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung entfällt.

KfW-Schnellkredit für Mittelständler

Damit der Mittelstand leichter an Hilfskredite kommt, hat die Bundesregierung Nachbesserungen an dem Kreditprogramm für Mittelständler beschlossen, die in der Coronakrise in Not geraten sind. Zentraler Punkt ist die Befreiung der Hausbanken von **sämtlichen** Risiken, die mit dem KfW-Darlehen verbunden sind, und nicht nur der seit März geltenden bis zu 90% je nach Größe des Kredits.

Bund und KfW haben ein sog. „**Schnellkreditprogramm**“ für mittlere Unternehmen ab 10 Mitarbeitern angekündigt, bei dem die KfW das Risiko für einen Kredit komplett übernimmt. Kredite sind in Höhe bis zu 3 Monatsumsätze möglich, und zwar bis zu 500.000 Euro, wenn das Unternehmen 11 bis 50 Mitarbeiter hat, sowie bis zu 800.000 EUR für größere Betriebe mit bis zu 249 Beschäftigten. Die Laufzeit der KfW-Schnellkredite beträgt zehn Jahren bei einem Zinssatz von 3% pro Jahr und einer tilgungsfreien von bis zu 2 Jahren.

Voraussetzung für den Schnellkredit ist, dass ein Unternehmen zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen ist, d.h. im Jahr 2019 oder in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 (bzw. seit Sie am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist) einen Gewinn erzielt haben. Die Kreditbewilligung dann erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Insbesondere wird eine Prognose zur Fortführung der Unternehmen, die für viele Betriebe nach den normalerweise

üblichen Kriterien angesichts der weggebrochenen Umsätze schwierig ist, nicht benötigt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-06-gemeinsame-pm-bmf-bmwi-kfw.html>

7. Welche finanziellen Hilfen stellen die Förderbanken der Bundesländer bereit?

Die Förderbanken der Bundesländer haben bundeslandspezifische Förderangebote konzipiert, zu denen Überbrückungskredite, Liquiditätshilfen und Zuschüsse gehören. Häufig sind diese in Kombination mit Angeboten der zuständigen Bürgschaftsbanken sinnvoll, wenn es um die Stellung von banküblichen Sicherheiten geht, über die Freiberufler, Solo-Selbstständige und kleinere Büros häufig nicht verfügen.

Vorangestellt ist bei allen Hilfsprogrammen, dass der oder die Betroffene belegen kann, dass sein oder ihr Betrieb vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen ist. Anträge sind bis spätestens 30.4.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

Nachfolgend die Verlinkung zu den Landesförderbanken aller Bundesländer:

L-Bank **Baden-Württemberg:**

https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauernder-konjunktur-und-krisensituationen.html

LfA Förderbank **Bayern:**

<https://lfa.de/website/de/index.php>

Investitionsbank **Berlin:**

<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronavirus/corona-liquidaets-engpaesse.html>

Investitionsbank des Landes **Brandenburg:**

<https://www.ilb.de/de/wir-ueber-uns/covid-19-massnahmen-in-der-ilb/>

BAB **Bremer** Aufbau-Bank:

<https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html>

IFB **Hamburg:**

<https://www.ifbh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>

Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI Bank) **Hessen:**

<https://www.wibank.de/wibank/corona>

Landesförderinstitut **Mecklenburg-Vorpommern:**

<https://www.lfi-mv.de/>

N-Bank Niedersachsen:

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-für-unsere-Kunden.jsp>

NRW-Bank:

<https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB):

<https://isb.rlp.de/home/detailansicht/unterstuetzung-fuer-mittelstaendische-unternehmen-in-zeiten-von-corona.html>

Saarländische Investitionskreditbank (SIKB):

<https://www.sikb.de/node/211>

Sächsische Aufbaubank:

<https://www.sab.sachsen.de/index.jsp>

Investitionsbank **Sachsen-Anhalt:**

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/>

Investitionsbank **Schleswig-Holstein:**

<https://www.ib-sh.de/corona-informationen/>

Thüringer Aufbaubank:

<https://mobil.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen>

8. Gibt es finanzielle Unterstützung für Beratungskosten in der Corona-Krise?

Das Bundeswirtschaftsministerium fördert seit dem 3. April 2020 Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro. Die verbesserten Förderkonditionen für die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen gelten befristet bis Ende 2020 und betreffen 100% der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Berater, nicht jedoch die Umsatzsteuer. Der Zuschuss wird dabei an das Beratungsunternehmen ausgezahlt.

Die Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu entwickeln, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu begrenzen und sich wieder wettbewerbsfähig aufzustellen. Dieses Modul ergänzt die Kredit- und Zuschussprogramme von Bund und Ländern.

Nähere Informationen – insbesondere zur Antragstellung – hält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf seiner Homepage bereit unter:

www.bafa.de/unb

9. Gibt es eine Entschädigung bei Verdienstaufschlag durch Quarantäne?

Firmen können nach dem Infektionsschutzgesetz IFGS Entschädigungszahlungen des Landes beantragen, sofern sie wegen Tätigkeitsverboten oder Quarantäne Verdienstaufschläge erleiden mussten. Sind Mitarbeiter ohne Erkrankung als Vorsichtsmaßnahme oder ohne Krankheitssymptome in Quarantäne, erhalten sie eine Entschädigung nach dem IFSG.

Die Beantragung einer Entschädigung erfolgt über das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Auch selbständige Architektinnen und Architekten erhalten den Verdienstaufschlag ersetzt. Grundlage der Entschädigungsberechnung für Selbständige ist eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens.

Die Frist für die Meldung bei der zuständigen Behörde beträgt drei Monate nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit.

Sind Mitarbeiter in Quarantäne tatsächlich erkrankt, erhalten diese, wie sonst erkrankte Mitarbeiter auch, sechs Wochen lang ihr Gehalt vom Arbeitgeber und danach Krankengeld. Hier gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz (EntfgFG).

10. Kann ich als Freiberufler aufgrund geringerer Einkünfte meinen Beitrag zum Versorgungswerk der Architekten oder zur Berufshaftpflichtversicherung reduzieren?

Versorgungswerk

Freiberuflich tätige Architekten und Planer, die von der aktuellen Entwicklung wirtschaftlich in signifikantem Maße negativ betroffen sind, können sich an die Geschäftsstelle des für Sie zuständigen Versorgungswerks wenden und – im Rahmen satzungsrechtlicher Regelungen – Vereinbarungen zur Zahlung der Versorgungsabgabe treffen.

Grundsätzliche Aussagen lassen sich hier schwer treffen, da es sich immer um Individualvereinbarungen handelt. Die Versorgungseinrichtungen sind jedoch bestrebt, mit Ihnen gemeinsam eine Lösung zu finden, die Ihrer momentanen Situation angemessen ist und Ihnen für eine Übergangszeit hilft.

In der Regel müssen Anträge auf vorübergehende Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung kurz schriftlich begründet werden und einen realistischen Zahlungsplan oder ein realistisches Zahlungsziel zum vollständigen Ausgleich der Rückstände ausweisen. Die Satzungen der Versorgungswerke regeln zu zahlende Mindestbeiträge sowie Schwellenwerte für die Jahresnettoeinkünfte, unter denen entsprechende Anträge gestellt werden können.

Berufshaftpflichtversicherung:

Aktuell halten sich alle Berufshaftpflichtversicherer, die Pflichtversicherungen am Markt anbieten, an nachstehende Regelung und kommen Architekten und Planern entgegen bei einem Antrag auf Stundung:

Selbstständige und Kleinunternehmer (mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. €) erhalten die Möglichkeit, Leistungen bis zum 30.6.2020 vorläufig zu verweigern oder einzustellen, soweit es sich um Leistungen im Zusammenhang mit einem wesentlichen Dauerschuldverhältnis handelt. Dazu zählen insbesondere Verträge, die der Daseinsvorsorge dienen, wie z. B. Verträge über Pflichtversicherungen.

Dazu muss der Versicherungsnehmer das Leistungsverweigerungsrecht ausdrücklich geltend machen (Einrede). Voraussetzung ist, dass die Beitragszahlung infolge der COVID-19-Pandemie ohne Gefährdung eines angemessenen Lebensunterhalts oder ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Architekturbüros unmöglich ist.

11. Meine Mitarbeiter sind arbeitsunfähig: Erhalte ich als Arbeitgeber eine Kostenübernahme?

Arbeitgeber mit bis zu 30 Arbeitnehmern müssen die Umlage U1 an die Krankenkasse bezahlen und besitzen dadurch automatisch eine Entgeltfortzahlungsversicherung. Diese übernimmt je nach Tarif zwischen 40 und 80% der Lohnkosten, wenn ein Mitarbeiter arbeitsunfähig ist. Informieren Sie sich hier über die Erstattung und Kostenübernahme durch die Krankenkasse:

<https://www.gruenderlexikon.de/news/buchfuehrung/krank-mitarbeiter-und-unternehmer-profitieren-von-der-neuen-entgeltfortzahlungsversicherung-84233122>

12. Lassen sich die Beiträge zur Sozialversicherung strecken oder aussetzen?

Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das **Unternehmen** verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens mit Belegen voraus. Über den Antrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle.

Der GKV-Spitzenverband hat mitgeteilt, dass auf Antrag eines Arbeitgebers die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge für die Ist-Monate März 2020 bis einschließlich Mai 2020 bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 gestundet werden können. Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren wird abgesehen.

Die Stundung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass betroffene Arbeitgeber vor dem Hintergrund des Prinzips der Nachrangigkeit des vereinfachten Stundungsverfahrens noch deutlicher als bislang darzulegen haben, welche konkreten ergänzenden Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der vom Bund und den Ländern bereitgestellten Rettungsschirme, wie etwa Fördermittel und Kredite, in Anspruch genommen oder bereits beantragt wurden. .

Weitere Infos und ein Antragsformular finden Sie unter:

<https://www.mit-bund.de/content/aussetzung-der-sozialbeitraege-und-antragsformular>

Die Unterstützungsmaßnahmen gelten entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben (**Selbständige**), sofern sie von der aktuellen Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen sind. Bei Selbständigen kommt auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht. Der Nachweis einer unverhältnismäßigen Belastung durch die Sozialversicherungsbeiträge und die geänderte finanzielle Situation des Selbständigen können z. B. durch Erklärungen von Steuerberatern, betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbständigen über erhebliche Umsatzeinbußen erfolgen.

13. Inwieweit kann ich meine Gewerbemiete mindern, stunden oder aussetzen?

Tendenziell gute Aussichten auf eine Mietreduzierung bestehen, wenn sich Mieter und Vermieter auf eine umsatzabhängige Miete geeinigt haben. Allein aus einer behördlichen Schließungsanordnung oder dem Ausbleiben von Aufträgen einen Anspruch auf Mietsenkung abzuleiten, scheint nicht möglich. Denn das Verwendungsrisiko des Mietobjektes ist grundsätzlich vom Mieter zu tragen.

Auch dem Vermieter wird in den meisten Fällen daran gelegen sein, dass das Mietverhältnis nach der Corona-Krise und mit Wiederaufnahmen der normalen gewerblichen Tätigkeit weiter bestehen bleibt. Aus diesem Grund sollte der Kontakt mit dem Vermieter gesucht werden, um individuelle Lösungen zu finden – in diesem Bereich sind Vermieter und Mieter völlig frei, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Einen Überblick über die rechtliche Lage zur Mietminderung wegen der Covid-19-Pandemie inkl. Musterschreiben an Vermieter sowie einen Beitrag von Dr. Lambert im Blog *Immobilien und Recht* gibt es unter:

<https://www.mittelstandsverbund.de/politik/coronavirus/d-mieten-in-zeiten-von-corona-448387841>

<https://ikb-law.blog/2020/03/16/gastbeitrag-mietminderung-wegen-des-coronavirus-von-dr-sascha-lambert/>

Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Epidemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1.4.2020 bis 30.6.2020 begrenzt.

Informationen zum eingeschränkten Kündigungsrecht finden Sie beim Bundesjustizministerium unter:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/032320_FAQ_Miete.pdf?__blob=publicationFile&v=2

14. **Wurde die Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen ausgesetzt?**

Die Bundesregierung hat zum Schutz von Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten, eine Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorbereitet. Die Insolvenzantragspflicht wurde daher mit dem CorInsAG für überschuldete aber nicht zahlungsunfähige Firmen bis zum 31.12.2020 ausgesetzt.

Voraussetzung ist, dass die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des Covid-19-Virus beruht. War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Die Regelung soll vermeiden, dass betroffene Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können.

15. **Unter welchen Umständen kann ich einen Antrag auf Grundsicherung für Selbständige nach dem SGB II stellen?**

Hilfsbedürftige Selbständige und Freiberufler haben wie bereits auch in der Vergangenheit die Möglichkeit, in Notsituationen Arbeitslosengeld II (ALG II) als **Grundsicherung** vom Jobcenter zu beziehen. Dem Jobcenter ist bewusst, dass die augenblickliche Situation eine Ausnahmesituation für Selbständige ist und wird bemüht sein, die Anträge rasch zu bearbeiten.

Selbständigen aus der Kreativ-, Kultur- und Medienwirtschaft, denen durch die jetzige Krise das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbricht, wird der Zugang zu

Leistungen der Grundsicherung vereinfacht. Die Erleichterungen umfassen die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung, die befristete Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Vereinfachungen bei der Bewilligung vorläufiger Leistungen.

Wer seit dem 1.3.2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, erhält SGB-II-Leistungen (wie ALG II). Erst nach dem Ablauf von sechs Monaten gelten wieder die üblichen Vorschriften. Außerdem werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in den ersten sechs Monaten des Grundsicherungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt..

Für die schnelle Beantragung von Grundsicherung ist Folgendes wichtig:

- Der Antrag muss begründet werden. Hier können Sie auf die augenblickliche Corona-Krise verweisen und dass Sie durch diese einen massiven Umsatzeinbruch haben.
- Sie müssen bei Antragstellung eine Umsatz-Prognose für die nächsten 6 Monate erstellen. Dem Jobcenter ist klar, dass zurzeit niemand das Ende der Krise vorhersehen kann und wird erst einmal akzeptieren, dass Sie auch für die nächsten Monate vom momentanen Zustand ausgehen müssen. Das Jobcenter wird nur vorläufig entscheiden! Nach Ablauf der 6 Monate müssen Sie eine abschließende Erklärung mit den tatsächlichen Einnahmen / Verlusten einreichen.

Der erleichterte Zugang in die Grundsicherungssysteme wurde am 25.8.2020 vom Koalitionsausschuss bis zum 31.12.2020 verlängert. In diesem Zuge will die Bundesregierung den Zugang insbesondere von Künstlern, Soloselbstständigen und Kleinunternehmern durch eine geeignete Ausgestaltung des Schonvermögens deutlich verbessern.

16. Gibt es Überbrückungsgeld für Eltern?

Um Eltern mit kleinem Einkommen, deren Kinder nun zu Hause betreut werden müssen, zu unterstützen, hat das Bundesfamilienministerium den Notfall-KiZ (Kinderzuschlag) gestartet. Anspruchsberechtigte Familien werden mit bis zu 185 Euro pro Kind monatlich unterstützt, damit die Kinder besser gefördert werden und Kinderarmut vermieden wird. Die Regelungen zum Notfall-KiZ sind Teil eines Sozialschutz-Pakets, das bis zum 29. März in Kraft treten soll.

Nähere Informationen des Bundesfamilienministeriums zum Überbrückungsgeld für Eltern finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/hilfe-fuer-eltern-in-der-corona-zeit--der-notfall-kiz/153940>

17. Wo finde ich weitere Informationen - weitere hilfreiche Links

Themenseite der Bundesregierung

Auf dieser Seite sind Informationen zu den Angeboten der gesamten Bundesregierung gebündelt:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi)

Die Bundesregierung hat wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung für die deutsche Wirtschaft und insbesondere auch für die Freien Berufe in Aussicht gestellt. Es stehen u.a. eine generelle zinsfreie Stundung von Steuerzahlungen, Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen sowie ausreichende Mittel in Form von Kredithilfen, Liquiditätshilfen und Bürgschaften im Raum.

Einen guten Überblick zu Kurzarbeitergeld, Finanzhilfen und Liquiditätshilfen gibt folgende Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Sonderseite des Bundesarbeitsministeriums (BMAS):

Das BMAS hat eine Sonderwebsite erstellt, auf der Sie - ständig aktualisiert - alle relevanten Informationen zu folgenden Themen finden:

- Arbeitsrecht
- Kurzarbeit
- Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

Die Bundesarchitektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Angaben und die unter den Links aufgeführten Angaben.

3. Auflage (25. September 2020)

Bundesarchitektenkammer - BAK -
Bundesgemeinschaft der Architektenkammern,
Körperschaften des Öffentlichen Rechts e.V.
Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Telefon: +49 / 30 / 26 39 44 – 0

E-Mail: [info\[at\]bak.de](mailto:info[at]bak.de)

Internet: <http://www.bak.de/>

Bearbeiter:

Dr. Philip Steden

Referatsleiter Wirtschaftspolitik

Bundesarchitektenkammer